

**Ergänzende Bedingungen der Netzwerke Saarlouis GmbH zu der „Verordnung über
allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in
Niederspannung (Niederspannungsanschluss-Verordnung – NAV)“
vom 26. Oktober 2006 – BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff.**

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Netzwerken Saarlouis GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Netzwerke Saarlouis GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungstechnischen Gesichtspunkten von den Netzwerken Saarlouis GmbH festgelegt. Kostenanteile, die der Versorgung anderer Kunden als Tarifkunden zuzuordnen sind oder die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

- 1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden anfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Ziffer 1.1, zweiter Absatz) gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten; er wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.
- 1.3 Der BKZ wird auf die Gruppe Haushaltskunden sowie übrige Niederspannungskunden aufgeteilt. „Haushaltskunden“ sind Anschlussnehmer mit typischem Haushaltsbedarf, die „übrigen Niederspannungskunden“ sind Anschlussnehmer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf.

(1) Gruppe Haushaltskunden

Der BKZ bemisst sich nach der typischen Leistungsanforderungen von Haushalten im Netzgebiet der Netzwerke Saarlouis GmbH unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss.

In Anlehnung an die DIN 18015-1/-2 gelten folgende Leistungsanforderungen in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE) je Netzanschluss:

Wohneinheiten	Leistungsanforderung	kumulierte Leistung am Netzanschluss
1	13 kW	13 kW
2	zusätzlich 8,6 kW	21,6 kW
3	zusätzlich 6,3 kW	27,9 kW
4	zusätzlich 3,1 kW	31 kW
5 bis 10	zusätzlich 1 kW je WE	32 – 37 kW
11 bis 20	zusätzlich 0,5 kW je WE	37,5 – 42 kW
ab 21	auf Anfrage	

Zum haushaltstypischen Bedarf gehören Beleuchtung, Haushaltstechnik, Wohnraumlüftungsanlage, ein Elektroherd und Warmwassergeräte (max. 1 Durchlauferhitzer > 12 kW bei entsprechenden netztechnischen Voraussetzungen). Alle nicht haushaltstypischen Geräte (z. B. Heizgeräte, Klimatechnik, Sauna) sind sonstiger Bedarf und fallen somit unter die Gruppe „übrige Niederspannungskunden“.

(2) Gruppe übrige Niederspannungskunden

Bei der Gruppe der übrigen Niederspannungskunden ist bei der Bemessung der Leistungsanforderung vom Anschlussnehmer die

Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen am Netzanschluss zu berücksichtigen.

(3) Mischbedarf (Haushaltskunden + übrige Niederspannungskunden)

Liegt Mischbedarf vor, so errechnet sich die gesamte Leistungsanforderung am Netzanschluss aus der Addition der Leistungsanforderung aus (1) und (2).

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen bleiben für die Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je eine Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

- 1.4 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ errechnet sich wie folgt:

$$BKZ = BKZ_{sp} \cdot P$$

Mit

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ in Euro

BKZ_{sp}: Der spezifische BKZ in Niederspannung in €/kW

P: Die über 30 kW hinausgehende Leistungsanforderung des Anschlussnehmers

Der spezifische BKZ in Niederspannung in €/kW ist dem Preisblatt „Verteilnetz Strom und Gas“ zu entnehmen.

- 1.5 Für zeitlich befristete Netzanschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der Netzwerke Saarlouis GmbH angeschlossen werden können, wird für die Dauer von einem Jahr kein Baukostenzuschuss erhoben. Für die darüber hinausgehende Nutzung behält sich Netzwerke Saarlouis GmbH die Erhebung eines Baukostenzuschusses vor.
- 1.6 Für unterbrechbare Wärmestromverbrauchseinrichtungen, die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der Netzwerke Saarlouis GmbH angeschlossen werden können, wird kein Baukostenzuschuss erhoben. Die Freigabezeiten werden durch die Netzwerke Saarlouis GmbH vorgegeben, die Unterbrechung der Belieferung erfolgt über Schaltgeräte, die von der Netzwerke Saarlouis GmbH gesteuert werden.

2. Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Netzwerken Saarlouis GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag ist eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss, der Hauptverteiler und die Messeinrichtung untergebracht werden soll.

Der Anschlussnehmer erstattet den Netzwerken Saarlouis GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Netzanschlusssicherung.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Netzwerke Saarlouis GmbH können für nach Art und Querschnitt vergleichbarer Hausanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen.

Bei Erdkabel-Netzanschlüssen ist der Anschlussnehmer berechtigt, nach vorheriger Abstimmung und nach Einweisung durch die Netzwerke Saarlouis GmbH auf seinem Grundstück den erforderlichen Kabelgraben in Eigenleistung auszuheben. Die dadurch seitens der Netzwerke Saarlouis GmbH tatsächlich vermiedenen Kosten werden dem Anschlussnehmer gutgebracht. Für die ordnungsgemäße Aushebung eines Kabelgrabens werden die Pauschalen nach dem derzeit gültigen Preisblatts der Netzwerke Saarlouis GmbH „Netzanschluss – Strom“ vergütet.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Netzwerke Saarlouis GmbH erstellen auf Wunsch des Anschlussnehmers ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt den Netzwerken Saarlouis GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Netzwerke Saarlouis GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung

Die Netzwerke Saarlouis GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter der Verwendung des VDEW-Standardvordrucks zur Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz bzw. Fertigstellung/Inbetriebsetzung zu beantragen.

Für jede Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen nach den im Preisblatt veröffentlichten Weiterverrechnungssatz der Netzwerke Saarlouis GmbH und zwar auch dann, wenn die Inbetriebsetzung trotz vorheriger Terminabsprache mit dem Anschlussnehmer bzw. Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden konnte.

Entsprechendes gilt für den Ersatz bzw. die Auswechslung von Netzanschlussleistungen sowie für eine vom Anschlussnehmer bzw. vom Kunden veranlasste Auswechslung und/oder Ergänzung der Messeinrichtung, es sei denn die Auswechslung und/oder Ergänzung der Messeinrichtung ist zur Anwendung einer geänderten Preisstellung des Allgemeinen Tarifs erforderlich.

5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 9 Abs. 1 NAV und § 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Entsprechendes gilt für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

6. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den Pauschalen des derzeit gültigen Preisblatts der Netzwerke Saarlouis GmbH „Pauschalen – Strom, Gas, Wasser“ zu ersetzen.

7. Bearbeitungsgebühren für Zahlungsvereinbarungen

Die Kosten aufgrund dem Abschluss einer Zahlungsvereinbarung sind vom Kunden nach den Pauschalen des derzeit gültigen Preisblatts der Netzwerke Saarlouis GmbH „Pauschalen – Strom, Gas, Wasser“ zu ersetzen.

8. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1. bis 5. ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer 6 und 7 genannten Kosten (netto) für Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 19 %) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang und Unterbrechung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzende Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.01.2008.